

Beschluss  
des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1687

betreffend Teilrevision der

## **Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug**

Änderung vom 20. November 2018

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

gestützt auf § 106 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980<sup>1)</sup> sowie auf § 16 Abs. 2 Bst. c der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005<sup>2)</sup>,

**beschliesst:**

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 4. November 1997<sup>3)</sup>, in der Fassung vom 27. Februar 2018<sup>4)</sup>, wird wie folgt geändert:

### **§ 5 Abs. 1, 2 und 4 (neu)**

<sup>1</sup> Die von der Stadtschreiberin zu verlesende Eidesformel lautet:

"Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze treu und wahr zu halten, das Gemeinderecht genau zu achten, den Nutzen und die Ehre der Stadt Zug zu fördern und allen Schaden abzuwenden, die Rechte der Bewohnerinnen zu schützen und überhaupt allen meinen Amtspflichten so nachzukommen, dass ich es vor Gott verantworten kann."

<sup>2</sup> Die von der Stadtschreiberin zu verlesende Gelöbnisformel lautet:

"Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze treu und wahr zu halten, das Gemeinderecht genau zu achten, den Nutzen und die Ehre der Stadt Zug zu fördern und allen Schaden abzuwenden, die Rechte der Bewohnerinnen zu schützen und überhaupt allen meinen Amtspflichten gewissenhaft nachzukommen."

<sup>4</sup> Aus besonderen Gründen kann der Eid oder das Gelöbnis in anderer Form abgelegt werden.

---

<sup>1)</sup> BGS 171.1

<sup>2)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

<sup>3)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 9, S. 125

<sup>4)</sup> SRZ 152.1

### **§ 13 Abs. 3**

<sup>3</sup>Die Geschäftsprüfungskommission teilt dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat ihre Berichte und Anträge rechtzeitig postalisch oder elektronisch mit.

### **§ 14**

#### **Bau- und Planungskommission**

<sup>1</sup>Die Bau- und Planungskommission besteht aus elf Mitgliedern. Sie prüft alle Bau- und Planungsvorlagen und unterbreitet dazu dem Grossen Gemeinderat einen Bericht und Antrag.

<sup>2</sup>Die Bau- und Planungskommission teilt dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat ihre Berichte und Anträge rechtzeitig postalisch oder elektronisch mit.

### **§ 17 Abs. 3<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>3bis</sup> Wer aus der Fraktion austritt, verliert seinen Kommissionssitz. Die betroffene Fraktion schlägt dem Rat einen Ersatz zur Wahl vor.

### **§ 20 Abs. 1<sup>bis</sup>**

<sup>1bis</sup> Bei zweiten Beratungen gemäss § 55a sind die Kommissionsberichte spätestens 15 Tage vor der Ratssitzung der Stadtkanzlei einzureichen. Die Stadtkanzlei stellt die Kommissionsberichte unmittelbar nach deren Eintreffen allen Ratsmitgliedern elektronisch zur Verfügung.

### **§ 29**

#### **Ton- und Bildaufnahmen**

Von öffentlichen Ratssitzungen dürfen Ton- und Bildaufnahmen erstellt werden. Auf Antrag eines Ratsmitglieds kann der Rat Ton- bzw. Bildaufnahmen verweigern.

### **§ 34 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup>Zwecks Protokollierung werden die Verhandlungen des Rates auf einen elektronischen Tonträger aufgenommen. Nach der Genehmigung des Protokolls wird die Aufnahme gelöscht.

### **§ 41 Abs. 3**

<sup>3</sup>Motionen und Postulate sind postalisch oder elektronisch der Stadtkanzlei einzureichen. Die Präsidentin gibt sie im Rat bekannt.

### **§ 42b Abs. 1<sup>bis</sup>**

<sup>1bis</sup> Wird ein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt, fasst der Rat nach mündlicher Begründung des Vorstosses durch die Postulantin und nach durchgeführter Diskussion Beschluss. Die Nichtüberweisung einer in ein Postulat umgewandelten Motion erfordert zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder.

### **§ 43 Abs. 1**

<sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Stadtrat über irgendeinen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand durch Interpellation Auskunft zu verlangen. Die Interpellationen sind der Stadtkanzlei bis am Vorabend, 17.00 Uhr, vor der nächsten Ratssitzung postalisch oder elektronisch einzureichen.

### **§ 47 Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> Können infolge fortgeschrittener Zeit nicht alle traktandierten Geschäfte abschliessend behandelt werden, werden diese auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung gesetzt.

### **§ 50 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Im Fall einer Rückweisung erteilt der Rat einen konkreten Überprüfungsauftrag und setzt eine Frist zur erneuten Einreichung des Geschäfts. Sofern die Vorlage nicht mehr eingebracht werden soll (definitive Rückweisung), ist auf den Überprüfungsauftrag und die Fristansetzung zu verzichten.

### **§ 52 Anträge**

Jedes Mitglied des Rates hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz-, Eventual- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind in der Regel postalisch oder elektronisch einzureichen.

### **§ 54 Abs. 2**

<sup>2</sup> Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abgeschlossen.

### **§ 55a Abs. 2 und 3 (neu)**

<sup>2</sup> Neue Anträge für die zweite Beratung müssen spätestens zehn Tage vor der Ratssitzung postalisch oder elektronisch der Stadtkanzlei eingereicht werden. Anträge, die mit neuen Anträgen zusammenhängen (Folgeanträge), können ohne Beachtung dieser Frist und auch noch während der zweiten Beratung gestellt werden.

<sup>3</sup> Führen Folgeanträge nach Absatz 2 zu einer wesentlichen Änderung der Vorlage oder kann deren Tragweite nicht ausreichend abgeschätzt werden, kann der Rat eine weitere Beratung beschliessen.

### **§ 60 Abs. 5 (neu)**

<sup>5</sup> Bei Abstimmungen zählen nur die aktiv Stimmenden als anwesende Ratsmitglieder. Sie bezeugen ihre Meinung "ja", "nein" oder "enthalten", indem sie die entsprechende Taste drücken oder durch Hand erheben.

## **II.**

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung wird der Beschluss des Grossen Gemeinderates Nr. 27 betreffend Verwendung eines Tonbandgerätes durch den Protokollführer vom 17. März 1964<sup>1)</sup> aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>3</sup> Diese Änderung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug, 20. November 2018

Hugo Halter  
Präsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber

---

<sup>1)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 1, S. 85